OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751270/3/MZ

Datum:
Linz, 30. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des T O, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 16.02.2021, GZ: BHRISich-2020-742637/8-SG, betreffend Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) vom 16.02.2021, GZ: BHRISich-2020-742637/8-SG, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Waffengesetz abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde mit einem Abschlussbericht der PI Aurolzmünster vom 16.10.2017, wonach die bP am 26.08.2017 eine namentlich genannte Person schwer am Körper verletzt habe. Zudem sei der bP mit Strafantrag vom 10.02.2020 zur Last gelegt worden, am 24.12.2019 zwei Flaschen „Desperados“ gegen die Windschutzscheibe eines PKW geworfen zu haben, wobei diese zersplittert sei, sowie einer namentlich genannten Person durch Schläge und Tritte gegen deren Körper vorsätzlich am Körper verletzt zu haben; dieses Verfahren sei diversionell erledigt worden.

Die Körperverletzungen sowie die Sachbeschädigung würden auf eine gewaltbereite Neigung der bP schließen lassen, weshalb die gesetzlich geforderte Verlässlichkeit der bP nicht vorliege.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittel bringt die bP wie folgt vor:
„Vor kurzem durfte ich mich Ihres überaus ausführlich formulierten Schriftstückes erfreuen.
Zu meinem Unmut musste ich feststellen, das anstatt einer freudigen Zustimmung mein Antrag abgelehnt wurde. Ein mich überaus überraschender Faktor Ihres Schreibens, ist die Begründung Ihrer Ablehnung.
Ich möchte nun verdeutlichen, weswegen ich sehrwohl der Meinung bin das mir ein Zuspruch auf mein Ansuchen zusteht.
Zuerst möchte ich die 6 Monate anführen, welche ich im Dienste unseres Staates im Ausland verbracht habe. Weiters den sicherheitspolizielichen Assistenzeinsatz in unserer schönen Hauptstadt Wien. In beiden Fällen wurde mir sowohl Waffe als auch Munition anvertraut, welche 24/7 in meinem Besitz waren. Aus diesem Grunde wurde mir vom BMLVS Österreich ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt,welches beinhalter dass ich die Fähigkeit im praktischen Umgang mit Schusswaffen unter Beweis gestellt habe! Nun sagen Sie, ich wäre nicht dazu im Stande mit einer Waffe bewusst umzugehen, wie ich Ihrer Ablehnung entnehmen musste.
Weiters wundert mich, das mir der Staat Österreich auch in Zukunft wieder mit besagten Dingen zu vertrauen scheint. Nimmt man in Bezug das ich im Rahmen meines Milizdienstes auch zu etwaigen Waffenübungen einberufen werde.
Zuletzt möchte ich meine persönlichen Bedenken über den Bearbeiter meines Antrages äussern. Besagte Person und meine Wenigkeit haben eine gemeinsame Vergangenheit, welche mich leider vermuten lässt, das er der Befangenheit unterfallen könnte. Ich muss

also annehmen, das der Antrag zumindest in Teilen, aufgrund persönlichen Grolles abgelehnt wurde.
Schlussendlich bitte ich Sie also meinen Antrag, unter in Bezugnahmen der von mir genannten Punkte neu zu prüfen."

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung einer Strafregisterauskunft sowie einer Nachfrage bei der StA Ried im Innkreis.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Die am x geborene bP, eine österreichische Staatsbürgerin, ist gerichtlich unbescholten. Mit Urteil des LG Ried vom 15.03.2018, 30 Hv 46/17x, erfolgte ein Freispruch im Hinblick auf eine Anklage wegen schwerer Körperverletzung, der eine Anzeige der PI Aurolzmünster vom 16.10.2017 zugrunde lag.
Mit Beschluss des BG Grieskirchen vom 31.03.2020, GZ 2 U 11/20t, wurde das Strafverfahren gemäß § 125 StGB sowie § 83 Abs 1 StGB gemäß § 199 StPO in Verbindung mit § 200 Abs 5 StPO eingestellt. Die Einstellungsbegründung lautet wie folgt:
„Dem Angeklagten wird im Strafantrag vom 10.02.2020 zur Last gelegt, er habe am 24.12.2019 in H
1. dadurch, dass er zwei Desperados Flaschen gegen die Windschutzscheibe des PKWs des D M warf, wobei diese zersplitterte, eine fremde Sache vorsätzlich beschädigt, wodurch zum Nachteil des D M ein Schaden in Höhe von Euro 874,21 entstanden ist;
2. den M D durch Versetzen von Schlägen und Tritten gegen dessen Körper vorsätzlich am Körper verletzt, wobei die Tat eine leichte Verletzung, nämlich eine Prellung im Bereich des rechten Jochbeines, des Bauches und des rechten Unterarmes zur Folge hatte; und hiedurch zu 1. das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und zu 2. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB begangen.
Mit Eingabe vom 20.03.2020 beantragte der Angeklagte, vertreten durch Dr. G L, eine diversionelle Erledigung und brachte vor, sich nunmehr auch mit dem geschädigten M D vollumfänglich geeinigt zu haben. Der aus der Sachbeschädigung resultierende Schaden sei bereits im Vorfeld gutgemacht worden. Er übernehme Verantwortung für die ihm laut Strafantrag zur Last gelegten Tathandlungen; die Sache tue ihm sehr leid.
Die Staatsanwaltschaft Wels erhob keinen Einwand gegen ein Vorgehen nach den §§ 199, 200 StPO. Dem Angeklagten wurde sodann mitgeteilt, dass das Strafverfahren gemäß den

§§ 199, 200 StPO eingestellt werde, wenn er einen Geldbetrag von EUR 2.550,00 (120 TS à EUR 20,00 + EUR 150,00 PK) leiste.
Diesen Betrag zahlte der Angeklagte laut per E-Mail übermittelter Auftragsbestätigung und Haftungsübernahmeerklärung seines rechtsfreundlichen Vertreters per 31.03.2020 ein.
Gemäß § 199 StPO hat das Gericht nach Erhebung der Anklage das Verfahren (nach den §§ 200 - 204 StPO) einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 198 StPO vorliegen.
Diese sind vorliegend gegeben:
die Schuld des Angeklagten ist noch nicht als schwer anzusehen, eine Bestrafung erscheint im Hinblick darauf und auf die Verantwortungsübernahme und die geleistete Zahlung nicht geboten, um den Angeklagten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken; der Angeklagte hat den vorgeschriebenen Pauschalkostenbeitrag und vollständige Schadensgutmachung geleistet.
Es ist daher das Strafverfahren gemäß § 199 iVm § 200 Abs 5 StPO einzustellen.“

Die bP hat Wehrdienst geleistet, während dieser Zeit einen Assistenzeinsatz absolviert und wird als Milizsoldat zu Waffenübungen eingezogen. Im Rahmen dieser Dienste wird der bP eine Waffe anvertraut.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unbestritten aus den vorliegenden Beweismitteln.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes, BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2018/97, lauten:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(2) ...

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;

2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.
(2) ...“

b) Vorauszuschicken ist, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ist nach Sinn und Zweck der Regelungen des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 20.12.2012, 2009/03/0051). Die „Tatsachen“ im Sine des § 8 Abs 1 WaffenG als Ausgangspunkt der vorzunehmenden Prognoseentscheidung sind sohin nicht eingeschränkt; es kommt vielmehr jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 WaffenG zulässt (VwGH 24.05.2012, 2009/03/0048). Die Verhaltensprognose kann bereits auf Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der genannten Bestimmung rechtfertigen (VwGH 19.03.2013, 2013/03/0029).

c) Im gegenständlichen Fall hat die bP am 24.12.2019, also vor etwa 15 Monaten, zwei Glasflaschen mit derartiger Wucht gegen die Windschutzscheibe eines PKW geworfen, dass diese zersplittert ist. Dieser Vorfall allein zeigt schon ein großes Maß an Gewaltbereitschaft und an Unbeherrschtheit. Darüber hinaus hat die bP auf den Körper einer anderen Person eingetreten und eingeschlagen. Es ist vor dem Hintergrund dieser beiden Vorfälle davon auszugehen, dass die bP in verschiedenen im Leben eintretenden Situationen überreagiert bzw ihre Reaktionen nicht im Griff hat. Das erkennende Gericht geht sohin davon aus, dass die belangte Behörde die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu Recht verneint hat; dass die bP sich in einer absoluten Ausnahmesituation befunden und in irgendeiner Art und Weise zwar rechtswidrig, aber nachvollziehbar gehandelt hat, wurde von der bP nicht vorgebracht und finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür.

An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass die bP beim B Zugang zu Waffen hatte und evtl wieder haben wird. Zum einen bewegt sich die bP beim B in einem anderen „Setting“, welches nicht damit verglichen werden kann, dass die bP zuhause jederzeitigen ungehinderten Zugriff zu einer Waffe und Munition hat. Zum anderen ist die mangelnde Beschränkung des Zuganges zu Waffen beim B schon allein dadurch erklärlich, dass die bP trotz der genannten Vorfälle – aufgrund der diversionellen Erledigung – unbescholten ist und sohin wohl für die Militärs kein Handlungsbedarf bestand, wenn sie denn überhaupt von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt wurden.

Abschließend sei erwähnt, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung davon ausgeht, ein Zeitablauf von mehr als fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der waffenrechtlichen

Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts ausgeht. Das Wohlverhalten der bP beträgt jedoch erst ca 15 Monate.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung nicht von der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP die erforderliche Verlässlichkeit aufweist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer